

# Gemeinden Mettauertal und Gansingen

## TARIF ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG VON EINSATZKOSTEN DER FEUERWEHR METTAUERTAL-GANSINGEN

Die Einwohnergemeindeversammlungen der Gemeinden Mettauertal und Gansingen, gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1975 / 05. März 1996, beschliessen:

<b>§ 1 Entschädigung für Hilfeleistungen</b>	<b>Grundgebühr je Einsatz</b>	<b>Einsatzkosten je Stunde</b>
Die Entschädigung für Einsätze beträgt		
a) Personen		
1. Einsatz je Person und Stunde		Fr. 40.--
2. Retablierung je Person und Stunde		Fr. 40.--
3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je Person	Fr. 20.--	
b) Fahrzeuge		
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3.5 t (Pikettfz)	Fr. 50.--	
2. Feuerwehrfahrzeuge > 3.5 t bis 12 t (TLF)	Fr. 100.--	Fr. 50.--
3. Wassertransportanhänger inkl. Zugfahrzeug	Fr. 100.--	Fr. 50.--
4. Feuerwehrfahrzeuge > 12 t	Fr. 200.--	Fr. 100.--
5. Anhänger wie Motorspritzen, Anhänger- leitern, Schlauchanhänger, u. a.		Fr. 20.--
c) Ausrüstung		
1. Pressluft-Atemschutzgerät (inkl. Füllung, je Stück	Fr. 15.--	
2. Kleingeräte wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstromaggregate usw.		Fr. 20.--

<sup>2</sup>Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.

<sup>3</sup>Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.

## § 2 Fehlalarm

<sup>1</sup>Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Jahres auftritt.

<sup>2</sup>Für wiederholte Fehlalarme werden in Rechnung gestellt: effektive Kosten

### § 3 Entschädigung von Dienstleistungen

<sup>1</sup>Die Entschädigungen für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Gesetzes werden im Einzelfall durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.

<sup>2</sup>Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden §§ 1 und 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt.

### § 4 Inkrafttreten

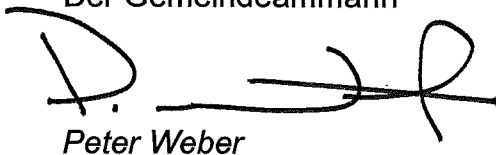
Dieser Tarif tritt nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlungen am 01. Januar 2010 in Kraft.

5273 Oberhofen, 14. Dezember 2009

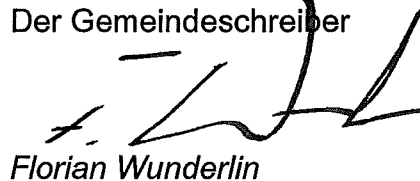
#### NAMENS DES GEMEINDERATES Mettauertal

Der Gemeindeammann

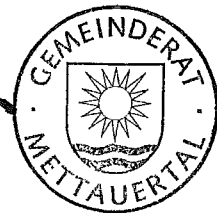
Der Gemeindeschreiber



Peter Weber



Florian Wunderlin



5272 Gansingen, 11. Jan. 2010

#### NAMENS DES GEMEINDERATES Gansingen

Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin



Martin Steinacher



Michelle Schraner

